

An die Krankenhäuser und Vertragsärzte
in Mecklenburg-Vorpommern

E-mail: info@lqmv.de
Internet: www.lqmv.de

Ansprechpartner:
Herr Frahm/ Frau Schulz

Datum: 27.09.2024

Rundschreiben 2024/034

DeQS-RL: Änderungen zum Erfassungsjahr 2025 im QS-Verfahren Perinatalmedizin (PM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Juli 2024 signifikante Änderungen des Teils 2 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) im QS-Verfahren Perinatalmedizin (QS PM) – unter Vorbehalt der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger – beschlossen. Die Änderungen sind unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/6749/> einsehbar.

Zum Erfassungsjahr 2025 werden zum einen zwei neue Follow-up-Indikatoren eingeführt. Zum anderen wird zum Erfassungsjahr 2025 unter Anwendung von Sozialdaten bei den Krankenkassen das Verlegungsgeschehen in den Perinatalzentren im Sinne der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) standortbezogen auf www.perinatalzentren.org und in den Rückmeldeberichten nach § 10 DeQS-RL angezeigt.

Die folgenden zwei Follow-up-Indikatoren werden zum Erfassungsjahr 2025 im Verfahren Perinatalmedizin (QS PM) eingeführt:

- „Sterblichkeit im Krankenhaus bei Neugeborenen und Säuglingen innerhalb eines Jahres“ (ID 182304) und
- „Hypoxisch-ischämische Enzephalopathie (HIE) bei Reifgeborenen innerhalb eines Jahres“ (ID 182305).

Für die Berechnung der Indikatoren werden QS-Dokumentationen aus der geburtshilflichen Versorgung von Mutter und Kind sowie der neonatologischen Behandlung des Kindes miteinander verknüpft. Dies geschieht sowohl standort- wie auch leistungserbringerübergreifend. Im Jahr 2027 erfolgt erstmalig eine Auswertung. Da eine Behandlung an mehreren Standorten oder Einrichtungen erfolgt, ist eine eindeutige Zuschreibbarkeit von Ergebnissen nicht gegeben. Daher soll das IQTIG ein Konzept entwerfen, wie ein modifiziertes Stellungnahmeverfahren unter Beteiligung mehrerer Standorte und Einrichtungen realisiert werden kann. Im Rahmen einer Erprobungsphase – welche noch auszugestalten ist - soll dieses modifizierte Stellungnahmeverfahren sodann Anwendung finden. Für die Dauer der Erprobung findet keine einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Ergebnissen der Follow-up-Indikatoren sowie Beurteilungen aus Stellungnahmeverfahren statt.

Darüber hinaus hat der G-BA beschlossen, unter Nutzung von Sozialdaten bei den Krankenkassen das Verlegungsgeschehen in den Perinatalzentren im Sinne der QFR-RL standortbezogen festzustellen und deskriptiv auf www.perinatalzentren.org und in den Jahresauswertungen abzubilden.

Die Datenübermittlung durch die Krankenkassen erfolgt ab dem Jahr 2025, sodass eine Auswertung des Verlegungsgeschehens erstmalig im Folgejahr 2026 zu erwarten ist. Die Daten sollen ausdrücklich nur im Rahmen einer deskriptiven Darstellung veröffentlicht werden, um die Zahl der Verlegungen und ausgewählter relevanter medizinischer Komplikationen erstmalig zu erfassen. Es werden keine Kennzahlen oder Qualitätsindikatoren definiert, besonders da eine Zuschreibung der Ergebnisqualität zu einem oder mehreren der beteiligten Standorte noch nicht gesichert erfolgen kann. Wann die standortbezogene Veröffentlichung der deskriptiven Darstellung des Verlegungsgeschehens unter www.perinatalzentren.org erfolgen wird und welches Format hierbei Anwendung finden soll, ist noch offen und wird über die QFR-RL geregelt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der LQMV